

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) :

Ausführung : **O753318 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

---

### **Technische Daten,Kurzfassung**

#### **Raddaten**

Radtyp : O75  
Radausführung : O753318 mit Zentrierring Ø72,5/67,3  
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2  
Einpreßtiefe in mm : 33  
zulässige Radlast in kg : 800  
zul. Abrollumfang in mm : 2040  
Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3  
Lochzahl : 5  
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6  
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,  
Mittenlochdurchmesser 67,3, Kennz. Ø72,5/67,3,  
Farbe grün

#### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Hyundai Motor Company / Korea  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°  
Anzugsmoment in Nm : 130  
Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) :

Ausführung : **0753318 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

Typ: <b>H-1</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e4*96/27*0023*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
59; 82	Hyundai Starex (Ausführungen mit zul. Achslasten bis 1550 kg an Achse 2)	205/70R15-99S E05)  205/65R15-99 reinf. T25)  205/65R15-102 T43)  215/65R15-100 reinf. T26)	A02)A03)A04)A05)A06) A07)A08)A09)A10)E41)
	Hyundai Starex (Ausführungen mit zul. Achslasten bis 1700 kg an Achse 2)	205/65R15-102 T43)  215/65R15-102   215/65R15-100 reinf. T26)	A02)A03)A04)A05)A06) A07)A08)A09)A10)E41)E42)

e4\*96/27\*0023\*00

1400/1700

5/114,3/67

**Auflagen und Hinweise**

A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) :

Ausführung : **O753318 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

---

- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- E41) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten von mehr als 1700 kg.
- E42) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die zulässige Achslast an Achse 2 auf 1600 kg zu reduzieren.
- T25) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1550 kg (LI=99). Bei Verwendung von ZR-Reifen muß die Tragfähigkeit min. 775 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T26) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1600 kg (LI=100). Bei Verwendung von ZR-Reifen muß die Tragfähigkeit min. 800 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr. : **Technische Daten,Kurzfassung**

Anlage-Nr. : **22C**

Seite **4** von **4**

---

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) :

Ausführung : **O753318 mit Zentrierring Ø72,5/67,3**

---

T43) Die Reifengröße 205/65R15 wird mit dem Lastindex von 102 z.B. von den folgenden Firmen gefertigt:

Hersteller	Reifentyp
GoodYear	Cargo
	Vektor
Pirelli	P6
Fulda	Conveco
	Truck
	Tour

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ O75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen,25.11.1998

RZ95/40530/W/67